



Bundesausschuss für  
Auswärtige Angelegenheiten

# Deutsche heiraten in Belgien

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



# Deutsche heiraten in Belgien

**Herausgeber:**

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: [auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de](mailto:auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de)

Internet: [bfaa.diplo.de](http://bfaa.diplo.de)

Titelbild: ©BfAA

## **Belgien**

Stand: November 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Belgien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

### **Rechtlicher Hinweis**

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

## **Wie kann geheiratet werden?**

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in Belgien vor einem Standesbeamten schließen.

## **Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?**

Mindestens einer der Heiratswilligen muss Belgier sein oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Wohnort (mehr als drei Monate) in Belgien haben. Ansonsten ist eine Eheschließung in Belgien nicht möglich.

## **Wer kann die Eheschließung vornehmen?**

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird in Belgien von einem Standesbeamten vorgenommen.

## **Welches Standesamt ist zuständig?**

Zuständig ist das Standesamt des belgischen Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes.

## **Wie lange ist die Aufgebotsfrist?**

Das Aufgebot ist in Belgien abgeschafft und durch eine Ankündigung der Eheschließung ersetzt worden. Die Ankündigung der Eheschließung muss mindestens 15 Tage vor der geplanten Eheschließung erfolgen. Verbindliche Auskünfte zu den belgischen Eheschließungsvoraussetzungen erteilt das zuständige Standesamt.

## Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens 15 Tage nach Ankündigung der Eheschließung erfolgen. Sie muss jedoch spätestens sechs Monate und 15 Tage nach Ankündigung der Eheschließung erfolgen.

## Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorliegen?

- Gültiger Reisepass oder Personalausweis,
- Abschrift aus dem Geburtenbuch aktuellen Datums mit beglaubigter Übersetzung in die französische bzw. niederländische Sprache.

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die französische bzw. niederländische Sprache ist daher nicht nötig. Die Mehrzahl belgischer Standesämter verlangt allerdings auch dann eine Abschrift aus dem Geburtenbuch mit Übersetzung in die jeweilige Amtssprache, wenn der Geburtsort in Deutschland liegt. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Urkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit beglaubigter französischer bzw. niederländischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist. Ggf. mit Bescheinigung nach Anhang I zu Artikel 39 der Verordnung (EU) 2201/2003 versehen.
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit beglaubigter französischer bzw. niederländischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Konsularische Bescheinigung zur Eheschließung (*Certificat de coutumes (frz)*) oder (*verklaring van huwelijksbevoegdheid (nl)*). Seit dem 1. September 2014 hat die deutsche Botschaft Brüssel die bisherige Praxis der Ausstellung dieser konsularischen Bescheinigungen eingestellt. Deutsche Staatsangehörige, von denen die Vorlage der konsularischen Bescheinigung verlangt wird, sollten das belgische Standesamt auf das in drei Sprachfassungen auf der Internetseite der Botschaft verfügbare Merkblatt hinweisen: <https://bruessel.diplo.de/be-de/service/-/1684742>.

- Ehefähigkeitszeugnis aus Deutschland:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern erhältlich.

- Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. am letzten Wohnsitz des/der deutschen Eheschließenden. Sollte nie ein Wohnsitz oder vorübergehender Aufenthalt in Deutschland bestanden haben, liegt die Zuständigkeit beim Standesamt I in Berlin ([www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1)). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.
- Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass.

#### **Hinweis:**

Deutsche Staatsangehörige werden von belgischen Standesämtern häufig zur Vorlage von Nachweisen zur Staatsangehörigkeit und zum Familienstand aufgefordert. Ein deutscher Reisepass oder Personalausweis wird zu diesem Zweck als nicht ausreichend erachtet. Belgische Standesämter akzeptieren in aller Regel den Hinweis, dass deutsche Auslandsvertretungen keine Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit ausstellen dürfen und förmliche Anträge auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises durch deutsche Behörden aufwändig und vor allem zeitraubend sind und verzichten auf einen diesbezüglichen förmlichen Nachweis. Auch verlangen belgische Behörden häufig einen Nachweis über den Familienstand. Hierfür wird in aller Regel eine vom Einwohnermeldeamt am (letzten) deutschen Wohnsitz ausgestellte Aufenthaltsbescheinigung anerkannt, die als erweiterte Meldebescheinigung u.a. Angaben zur gemeldeten Staatsangehörigkeit und zum gemeldeten Familienstand enthält.

## **Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?**

Die Anwesenheit von Trauzeugen ist nicht vorgeschrieben. Es können jedoch bis zu vier volljährigen Trauzeugen zugegen sein.

## **Ist ein Dolmetscher erforderlich?**

- In der deutschsprachigen Region ist kein Dolmetscher erforderlich.
- In der niederländischsprachigen Region muss vor Ort nachgefragt werden.
- In der französischsprachigen Region muss ein vereidigter Übersetzer zugegen sein.
- 

## **Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?**

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

## **Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?**

Eine in Belgien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach belgischem Recht geschlossen wurde. Für deutsche Staatsangehörige besteht die Möglichkeit einer Nachbeurkundung der Eheschließung bei einem deutschen Standesamt.

## **Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?**

Die Heiratsurkunde bedarf aufgrund bestehender Abkommen weder einer Legalisation, noch einer Apostille oder ähnlicher Förmlichkeit.

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter [www.konsularinfo.diplo.de](http://www.konsularinfo.diplo.de), Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

## **Welches Namensrecht gilt?**

Die Namensführung unterliegt dem jeweiligen Heimatrecht der Ehegatten. Nach belgischem Recht können die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen führen. Falls hierzu bei der Eheschließung keine Erklärung abgegeben wird, führt jeder Ehegatte weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Nach deutschem Recht können die Ehegatten ebenfalls den Familiennamen des Ehemannes oder der Ehefrau zum gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Der Ehegatte, dessen Familienname nicht Ehename wird, kann seinen Geburts- oder vor der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder hinzufügen.

Vor ausländischen Standesbeamten abgegebene Erklärungen zur Namensführung in der Ehe entfalten für den deutschen Rechtsbereich keine Wirkung. Möchten die Ehegatten einen für den deutschen Rechtsbereich wirksamen Ehenamen bestimmen, müssen Sie hierzu eine Namenserklärung abgeben (vgl. Internetseite der deutschen Botschaft Brüssel: <https://bruessel.diplo.de/be-de/service/namensrecht/1605936>).

## **Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?**

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de), Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.



## **Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?**

Deutsche, die noch nie einen Wohnsitz in Deutschland besaßen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. In allen anderen Fällen ist das Standesamt am derzeitigen bzw. früheren Wohnsitz des deutschen Partners zuständig. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter [www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1) sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

*Quelle: Standesamt I, Berlin*

## **Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?**

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

## **Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich verankert?**

In Belgien ist die Eheschließung zwischen Personen gleichen Geschlechts möglich.

## **Welche Gebühren fallen an?**

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

## Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die belgische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter [bfaa.diplo.de](http://bfaa.diplo.de).